



**Pet 1-19-06-1115-001379**

68623 Lampertheim

Volksabstimmung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene gefordert. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 289 Mitzeichnungen und 52 Diskussionsbeiträgen sowie zahlreiche weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Volksabstimmungen für eine gut funktionierende, echte Demokratie eine Notwendigkeit seien, um allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer aktiven Mitwirkung an der politischen Entwicklung zu geben. Die Volksabstimmungen sollten sich dabei am Schweizer Vorbild orientieren.

Eine weitere Petition setzt sich ebenfalls für die Einführung von Instrumenten der direkten Demokratie ein, insbesondere für verbindliche Volksentscheide zu politischen Fragen von herausragender Bedeutung, z. B. über Gesetzesänderungen, größere



Finanzausgaben sowie Beitritte oder Austritte zu oder aus supranationalen Organisationen.

Weitere Petenten regen im Sinne einer gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung und Transparenz eine zeitgemäße Partizipation, u. a. durch die Schaffung von online- und offline-Partizipationssystemen, an.

Volksabstimmungen werden von den Petenten im Wesentlichen zu folgenden Themen gefordert (exemplarische Aufzählung):

- vor dem Hintergrund des Artikels 146 Grundgesetz (GG) über das Grundgesetz,
- direkte Wahl des Bundeskanzlers und des Bundespräsidenten,
- grundlegende Fragen der politischen und rechtlichen Entwicklung der Europäischen Union,
- Fortführung der Währungsunion (Euro),
- Einsätze der Bundeswehr im Ausland,
- Mitgliedschaft in der NATO,
- Gesundheits- und Rentensystem (z. B. Einführung einer Bürgerversicherung),
- Organspende,
- Zeitumstellung,
- Reform des Bundeswahlrechts und Verkleinerung des Bundestages,
- Regierungsneubildung,
- Zuwanderungs-, Asyl- und Flüchtlingspolitik,
- Abgasskandal,
- Verschärfung des Sexualstrafrechts,
- Mikrozensus,
- Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen,
- Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Stellungnahme des Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der direkten Demokratie im Grundgesetz“ (Drucksache 19/16) zur Beratung vorlag.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst grundsätzlich das mit den Petitionen zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf die Einführung plebiszitärer Beteiligungsrechte bei politischen Entscheidungen.

Der Petitionsausschuss befasst sich bereits seit mehreren Wahlperioden intensiv mit der Thematik von Volksabstimmungen bzw. Volksentscheiden.

Er macht darauf aufmerksam, dass von der 8. bis zur 16. Wahlperiode insgesamt 21 Gesetzesinitiativen zur Einführung direktdemokratischer Elemente erfolglos in den Bundestag eingebracht wurden. Auch in der 17. und 18. Wahlperiode scheiterten verschiedene Initiativen zur Einführung direktdemokratischer Elemente im Gesetzgebungsverfahren (vgl. z. B. Drucksachen 17/1199, 17/3609, 17/11371, 17/13873, 17/13874, 18/825, 18/8419 sowie Plenarprotokolle 17/72, 17/138, 17/234, 17/247 und 18/176).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat der 19. Wahlperiode hat den o. g. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der direkten Demokratie im Grundgesetz“ (Drucksache 19/16) in seiner Sitzung am 16. September 2020 beraten und mehrheitlich abgelehnt (vgl. Beschlussempfehlung auf Drucksache 19/22743).

Die vorgenannten Dokumente können unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.



Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass im Grundgesetz vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Weimarer Republik weitgehend auf direktdemokratische Elemente zugunsten der Etablierung eines repräsentativ-demokratischen Systems verzichtet wurde. Das Grundgesetz bekennt sich zum Prinzip der Volkssouveränität (vgl. Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG). Das Volk ist somit Träger der Staatsgewalt, die von ihm aber nicht stets selbst und unmittelbar ausgeübt werden muss. Vielmehr ist das Demokratieprinzip im Grundgesetz in Form der repräsentativen Demokratie ausgestaltet worden und beinhaltet damit die Grundentscheidung für eine mittelbare Demokratie. Kennzeichen der mittelbaren Demokratie ist es, dass das Volk, der Souverän, effektiven Einfluss auf die Ausübung von Staatsgewalt durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung hat, sodass die von den Volksvertretern rechtmäßig gesetzten Regeln und Vorschriften auch ohne ausdrückliche Billigung durch den einzelnen Staatsbürger hinreichend demokratisch legitimiert und von diesem zu befolgen sind.

Elemente unmittelbarer Demokratie auf Bundesebene sieht das Grundgesetz im Übrigen bislang nur im Falle des Artikels 29 (Neugliederung des Bundesgebietes) vor. Die Regelungen des Grundgesetzes (vgl. Artikel 20 Abs. 2, Satz 2 i.V.m. Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG) erlauben Bund und Ländern die verfassungsergänzende, weiter reichende Einführung von Volksabstimmungen auf Bundes- bzw. Landesebene, verlangen sie aber nicht. Von dieser Möglichkeit zur Ergänzung ihrer Verfassungen haben die Länder Gebrauch gemacht, nicht aber der Bund.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Ergänzung des repräsentativ-demokratischen Systems um Möglichkeiten von Volksabstimmungen oder Volksinitiativen auf Bundesebene komplexer als auf Landes- und Kommunalebene ist. Der Grund hierfür liegt darin, dass das Grundgesetz eine differenzierte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern enthält und drei Gesetzesinitiativorgane (Deutscher Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung) kennt.



Neben den verfassungsrechtlichen Verfahrensanforderungen ist zu berücksichtigen, dass die Schaffung weiterer direktdemokratischer Elemente auf Bundesebene neben dem gesellschaftspolitischen Vorteil der breiteren Partizipation der politisch interessierten Bevölkerung nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses auch nicht zu unterschätzende Risiken birgt:

Es gilt zu bedenken, dass komplexe, gesellschaftlich umstrittene Fragestellungen in der Regel nicht mit einem klaren Ja oder Nein zu beantworten sind. Insoweit stellen Volksentscheide kaum einen geeigneten Weg dar, um hierbei zu angemessenen Sachentscheidungen zu gelangen. Angesichts der ohnehin beschränkten Akzeptanz von Reformen besteht die Gefahr populistischer Ausnutzung des Instruments des Volksentscheides. In schwierigen europa-, finanz-, wirtschafts- oder sozialpolitischen Fragen könnten so unerlässliche Reformprozesse blockiert werden. Sie können aber auch zu gravierenden Konsequenzen führen, wie die „Brexit“-Abstimmung in Großbritannien am 23. Juni 2016 gezeigt hat.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass Volksabstimmungen nicht notwendig eine breitere politische Partizipation der gesamten Bevölkerung mit sich bringen. Insbesondere Bürger, die ohnehin bereits politisch engagiert sind, nehmen an Volksabstimmungen und den vorangehenden gesellschaftlichen Diskussionen teil. Die Kluft zwischen politisch Interessierten und politisch Desinteressierten in der Bevölkerung könnte eher zunehmen. Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass zur Einführung direktdemokratischer Elemente auf Bundesebene eine Verfassungsänderung erforderlich wäre, die nach Artikel 79 Absatz 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedürfte. Hierfür wäre eine breite parteiübergreifende Übereinstimmung in Bund und Ländern unverzichtbar. Da die Fraktionen unterschiedliche Positionen hinsichtlich der Einführung plebiszitärer Beteiligungsrechte vertreten, ist eine parlamentarische Mehrheit für eine entsprechende Grundgesetzänderung bislang jedoch nicht ersichtlich und in dieser Legislaturperiode auch nicht zu erwarten.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen die von den Petenten geforderte Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestags zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von den Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.